



Import eines ausländischen Fahrzeuges - Was ist zu tun?

Stand: 08.11.2017

Grundlagen

Gemäss Art. 115 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) müssen ausländische Fahrzeuge mit gültiger Zulassung mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen sein:

- bis spätestens 12 Monate nach der persönlichen Einreise in die Schweiz oder der Standortdauer des Fahrzeuges;
- bis spätestens 1 Monat nach der Einfuhr des Fahrzeuges, wenn die persönliche Einreise in die Schweiz länger als 12 Monate in der Schweiz zurückliegt.

Vor der ordentlichen Zulassung muss das Fahrzeug verzollt und in der Schweiz amtlich geprüft werden.

1. Verzollung

Grundsätzlich muss jedes einzuführende Fahrzeug zuerst verzollt werden. Bitte kontaktieren Sie das Zollamt beim Grenzübergang oder jenes in Aarau:

Zollinspektorat Aarau
Rohrerstrasse 100
Postfach
5001 Aarau

Tel. +41 58 466 16 00

Fax. +41 58 466 16 15

E-Mail Adresse: zentrale.aarau-zi@ezv.admin.ch

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 08:00 - 12:00

Wurde die Verzollung vorgenommen, händigt Ihnen das Zollamt folgende Dokumente aus:

- Prüfungsbericht 13.20 A (hellgelbes Dokument mit Zollstempel unten rechts)
- Zollbewilligung (z.B. 18.44 Übersiedlungsgut)

Sofern Sie das Fahrzeug für einen befristeten Zeitraum zollfrei verwenden können, erhalten Sie nur die Zollbewilligung 15.30 oder 15.40.

2. Amtliche Fahrzeugprüfung

Damit wir die Fahrzeugprüfung optimal vorbereiten und die eigentliche Prüfzeit festlegen können, bitten wir Sie, uns folgende Dokumente einzureichen:

- Ausgefülltes Formular [Anmeldung von Importfahrzeugen zur Fahrzeugprüfung](#)
- Kopie Ausländerausweis/CH-Identitätskarte/CH-Reisepass oder Handelsregisterauszug
- Prüfungsbericht 13.20 A und Zollquittung oder Zollbewilligung (18.44, 18.45, 18.46, 15.30, 15.40)
- Bescheinigung über die Einhaltung der technischen Fahrzeugvorschriften



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
07.30 - 11.45 h
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T +41 41 728 47 11, F +41 41 728 47 27
www.zg.ch/strassenverkehrsamt

(z.B. EG-Übereinstimmungsgenehmigung (COC) -> sofern die Zollbewilligung 18.44, 18.45 oder 18.46 vorliegt, benötigen wir diese Bescheinigung nicht).

- Ausländische Zulassungspapiere (z.B. Zulassungsbescheinigungen)

- Abgaswartungsdokument
(Die Abgaswartung muss bei einer CH-Garage durchgeführt werden)
Kein Abgas-Wartungsdokument wird benötigt, wenn das Fahrzeug mit Fremdzündungsmotor mindestens die Abgasvorschrift Euro 3 und mit Selbstzündungsmotor mindestens Euro 4 erfüllt.

- Evtl. Zusatzdokumente bei spez. Fahrzeugänderungen (z.B. Felgen, Fahrwerk etc.)

Bitte bringen Sie die obigen Dokumente persönlich beim Strassenverkehrsamt, Technische Auskunft vorbei. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 07.30 - 11.45 Uhr.

Sobald uns die vollständigen Unterlagen vorliegen, senden wir Ihnen innert 10 Arbeitstagen das entsprechende Aufgebot zu. Die Wartefrist für die Fahrzeugprüfung kann 4 Wochen betragen.

3. Fahrzeugzulassung

Wurde die Fahrzeugprüfung bestanden, kann das Fahrzeug im Kanton Zug ordentlich immatrikuliert werden. Für die Zulassung benötigen wir folgende Dokumente:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft
(Da der Versicherungsnachweis lediglich 30 Tage gültig ist, empfehlen wir Ihnen, diesen erst rund eine Woche vor der amtlichen Fahrzeugprüfung zu bestellen. Ihre Versicherungsgesellschaft wird uns den Versicherungsnachweis elektronisch zur Verfügung stellen.)
- Kopie Ausländerausweis oder Handelsregisterauszug
- Fahrzeugprüfungsbericht
- Prüfungsbericht 13.20 A und Zollquittung oder Zollbewilligung (18.44, 18.45, 18.46, 15.30 oder 15.40)
- Ausländisches Zulassungspapier (z.B. Zulassungsbescheinigungen)
- Ausländische Kontrollschilder (sofern diese gültig sind)

Nach erfolgreicher Zulassung können wir Ihnen den schweizerischen Fahrzeugausweis und die Zuger Kontrollschilder am Schalter aushändigen. Die gültigen ausländischen Kontrollschilder sowie die Zulassungspapiere werden gemäss Art. 115 Abs. 6 VZV eingezogen und vernichtet. Für die Schweizer Zulassung und den Einzug bzw. die Vernichtung der bisherigen Kontrollschilder / der Fahrzeugzulassungspapiere, werden wir Ihnen Immatrikulationsbestätigungen in dreifacher schriftlicher Ausführung aushändigen.

Mit diesen Immatrikulationsbestätigungen sind Sie aufgefordert, Ihr Fahrzeug eigenverantwortlich an den ausländischen Stellen (Strassenverkehrsbehörde und Versicherer) abzumelden.

An die Zulassungsbehörde von Deutschland senden wir ein Exemplar der Immatrikulationsbestätigung direkt zu.